

**RS OGH 2000/7/26 7Ob171/00y,
7Ob46/01t, 9Ob145/01s, 3Ob86/08f,
5Ob14/18x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.2000

Norm

MRG §21 Abs2

MRG §33 Abs2

Rechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 33 Abs 2 MRG ist, Verzögerungen des Verfahrens möglichst zu vermeiden. Der Beklagte kann zwar gegen die Mietzinsforderungen außergerichtlich aufrechnen und den Räumungsanspruch mit der Behauptung wirksam bestreiten, der behauptete Zinsrückstand bestehe damit nicht, dies jedoch zeitlich nur vor und nicht erst nach der Fassung des Feststellungsbeschlusses nach § 33 Abs 2 MRG.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 171/00y

Entscheidungstext OGH 26.07.2000 7 Ob 171/00y

- 7 Ob 46/01t

Entscheidungstext OGH 14.03.2001 7 Ob 46/01t

Auch; nur: Der Beklagte kann zwar gegen die Mietzinsforderungen außergerichtlich aufrechnen und den Räumungsanspruch mit der Behauptung wirksam bestreiten, der behauptete Zinsrückstand bestehe damit nicht, dies jedoch zeitlich nur vor und nicht erst nach der Fassung des Feststellungsbeschlusses nach § 33 Abs 2 MRG. (T1)

- 9 Ob 145/01s

Entscheidungstext OGH 19.09.2001 9 Ob 145/01s

Auch; nur T1

- 3 Ob 86/08f

Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 86/08f

Auch; nur T1; Beisatz: Nach Beschlussfassung iSd §33Abs2 MRG ist Tilgung des Rückstands durch Aufrechnung auf Grund eines davor schon abgeschlossenen Tatbestands nicht zu beachten. (T2)

- 5 Ob 14/18x

Entscheidungstext OGH 13.03.2018 5 Ob 14/18x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113997

Im RIS seit

25.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at